VEREINSSATZUNG

§ 1 – Name

(1) Der Verein führt den Namen „Drachenbootverein Prenzlau e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist in 17291 Prenzlau

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Drachenbootsportes mit der Zielsetzung, die aus Asien stammende Sportart in Prenzlau zu betreiben und so diesen Teil der asiatischen Kultur durch gemeinsame Förderung von Kultur und Sport zu unterstützen sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Neben der eigenen sportlichen Betätigung der Mitglieder des Vereins können auch Drachenbootmannschaften unterstützt werden die nicht Mitglied im Verein sind. Die Förderung kann dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Durchführung von Sportveranstaltungen und entsprechende Projekte bzw./ oder in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prenzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Bei Ablehnung dieses Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 3a – Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ihre Stimme hat empfehlenden Charakter.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(3) (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

§ 3b – Fördermitglieder

(1) (1) Personen oder Institutionen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Fördermitglied werden.

(2) (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, ihre Stimme hat beratenden Charakter.

§ 4 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten. .

§ 5 – Beiträge

Der Vereinsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 – Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) (2) Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 9 – Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Brief einberufen. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe per E-Mail einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. damit bekannt zu geben.

§ 10 – Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet, sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 – Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 13 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.06.2007 in Prenzlau beschlossen und am 06.02.2010 durch Beschluss geändert.